

Satzung

für die Überlassung von Sportstätten und Schulräumen der Stadt Hameln für schulfremde Zwecke

Gemäß §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Vertretung der Stadt Hameln in ihrer Sitzung am 24.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die städtischen Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze) und ihre Nebenanlagen, sowie Schulräume (Unterrichtsräume, Aulen, Mensen usw.) werden in der Regel nur für solche Veranstaltungen einmalig oder wiederkehrend überlassen, die sportlichen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen. Schul- bzw. Sportveranstaltungen haben in jedem Falle Vorrang. Veranstaltungen anderer Art sind nur zulässig, wenn dadurch die Belange der Schulen und Sporttreibenden nicht beeinträchtigt werden und es sich nicht um reine private Feierlichkeiten (z.B. Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmationen) handelt. Veranstaltungen politischer Fraktionen, Parteien, Gruppierungen etc. sind untersagt. Die Schulmensen werden nur in Ausnahmefällen vermietet.

§ 2 Verfahrensregeln

1. Jede Überlassung ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Benutzung schriftlich bei der Stadt Hameln, Abteilung Schulen und Sport, zu beantragen. Mit der Antragstellung werden die Bedingungen dieser Satzung und der Entgeltordnungen anerkannt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthallen/Schulräume zur außerschulischen Nutzung besteht nicht.
3. Die Nutzung der Sporthallen/Schulräume ist während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich nicht möglich.
4. Der/die Nutzer/in ist nicht berechtigt, seine/ihre Rechte aus der Überlassung auf Andere zu übertragen.
5. Der Nutzungsvertrag kann mit Auflagen versehen werden.
6. Rücktritte von der Benutzung sind rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen. Kurzfristige Absagen müssen in jedem Falle bei dem/der Hausmeister/in bzw. dem/der Platzwart/in erfolgen.
7. Sowohl die Stadt als auch der/die Benutzer/in können die Verträge für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen textlich mit einer Frist von einem Monat kündigen. Das gleiche gilt für die Änderung eines bestehenden Vertrages.
8. Die Stadt ist berechtigt, von Nutzungsverträgen für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen zurückzutreten, wenn der/die Nutzer/in trotz Abmahnung gegen seine/ihre Pflichten aus der Nutzungsvereinbarung verstößt. Der/die Nutzer/in muss sich das Verhalten sei-

ner/ihrer Mitglieder und von Dritten (z.B. Veranstaltungsteilnehmer/innen, Gästen, Zuschauer/inne/n) zurechnen lassen. Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem/der Nutzer/in keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 3

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Der/die Platzwart/in bzw. der/die Hausmeister/in öffnen die Sportstätten und Schulräume erst dann, wenn eine Aufsichtsperson, Sportlehrer/in, Sparten- oder Übungsleiter/in anwesend ist.
2. Bei eigenverantwortlicher Nutzung gelten die in der Überlassungsvereinbarung getroffenen Nutzungszeiten und Regeln.
3. Die benutzten Geräte sind auf evtl. Beschädigungen zu überprüfen. Beschädigte Geräte sind zur Vermeidung einer Wiederbenutzung kenntlich zu machen. Aufgetretene Schäden, Mängel bei den überlassenen Räumen sowie Schäden, Mängel oder Fehlbestände beim Inventar teilt der/die Nutzer/in der Stadt Hameln, Abt. Schulen und Sport (schulensport@hameln.de) unverzüglich mit.
4. Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sind der Stadt Hameln, Abt. Schulen und Sport (schulensport@hameln.de) unverzüglich anzuzeigen.
5. Zum Umkleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Stadt Hameln haftet nicht für abgelegte Kleidungs- und Wertgegenstände.
6. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur mit Genehmigung der Stadt Hameln (Gaststättenanzeige) zulässig.
7. Das Rauchen ist in den Sporthallen, ihren Nebenräumen sowie in den Schulräumen nicht gestattet. Die Abgabe und der Konsum von Alkohol sind in den Sporthallen, ihren Nebenräumen, auf den Sportplätzen sowie in den Schulräumen nicht gestattet.
8. Für Fahrräder und Kraftfahrzeuge aller Art sind die vorhandenen Abstell- und Parkplätze zu benutzen.
9. Vorhandene Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie sind nach der Benutzung unverzüglich in den Ausgangszustand zu versetzen und wieder an ihre vorgesehenen Aufbewahrungsorte zurückzubringen.
10. Die Lichtschaltanlagen, Flutlichtanlagen, Übertragungsvorrichtungen für Sprache und Musik, sowie andere technische Einrichtungen sind nur durch die zuvor von dem/der Platzwart/in bzw. dem/der Hausmeister/in in ihre Bedienung eingewiesenen Personen zu betätigen. Hierbei ist darauf zu achten, dass nicht unnötig Energie verbraucht wird. Dieses gilt auch für die Benutzung von Heizung und Wasser.

11. Bei der Aufstellung von vereinseigenen Geräten, Schränken oder anderen Gegenständen sind die Sicherheitsbestimmungen zu beachten, vorher ist eine Erlaubnis der Stadt Hameln, Abt. Schulen und Sport einzuholen.
12. Der/die Schulleiter/in, der/die Hausmeister/in, der Sicherheitsdienst oder der/die Platzwart/in üben für den Oberbürgermeister der Stadt Hameln das Hausrecht aus. Er/sie ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Satzung Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen. Bei besonders schweren Fällen kann er/sie die weitere Durchführung der Veranstaltung untersagen.
13. Der/die Nutzer/in hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass eventuelle Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr oder der sonstigen Beauftragten der Stadt Hameln befolgt werden. Flure und Fenster sowie alle Ausgänge müssen frei zugänglich sein.

§ 4

Besondere Nutzungsbedingungen in den Sporthallen

1. Die Hallen und ihre Nebenräume werden um 22.00 Uhr geschlossen. In Ausnahmefällen ist eine Benutzungsverlängerung mit der Stadt Hameln, Abt. Schulen und Sport zu vereinbaren.
2. Nach Verlassen der Halle ist in allen Räumen das Licht auszuschalten.
3. Die Spielflächen der Hallen dürfen bei Sportveranstaltungen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur barfuß oder mit Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die bereits auf dem Weg zur Halle getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
4. Beim Turnen am Reck muss beachtet werden, dass die Feststellbolzen gesichert sind und den Boden nicht beschädigen.
5. Schwingende Geräte dürfen nur jeweils von einer Person benutzt werden.
6. Unnötiges Lärmen und Toben inner- und außerhalb der Halle und ihren Nebenräumen ist zu vermeiden.
7. Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen.
8. Die Benutzung der Hallengeräte außerhalb der Halle ist verboten.
9. Sportgeräte, die außerhalb der Halle Verwendung finden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.
10. Stemmübungen mit schweren Hanteln, Kugelstoßen etc. sind nur dann erlaubt, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen werden.

§ 5

Besondere Nutzungsbedingungen auf den Sportplätzen

1. Bei besonderen Witterungseinflüssen kann die Benutzung der Sportanlagen oder Teilen davon auch nach Vertragsabschluss untersagt werden.
2. Bei sämtlichen Wurf- und Stoßübungen sind die „Amtlichen Wettkampfbedingungen“ des Deutschen Leichtathletik-Verbandes zu beachten. Vorhandene Diskus-, Kugelstoß-, Speer- und Wurfanlagen sind ausreichend zu sichern.
3. Nicht aktiv an den Veranstaltungen Beteiligte dürfen sich nur auf den für Zuschauer/innen vorgesehenen Plätzen aufhalten.
4. Die Lautsprecheranlagen dürfen nur zu sportlichen Ansagen, Durchsagen zur Platzordnung und - sofern die vorgeschriebene Ausnahmegenehmigung der Ordnungsbehörde vorliegt - in beschränktem Maße für Musikübertragungen und zu Werbezwecken benutzt werden.
5. Beim Verlassen der Sportplätze ist besonders auf das Schließen der Anlage zu achten, um eine missbräuchliche Nutzung auszuschließen.
6. Die Herrichtung von Spielfeldern und sonstigen Markierungen ist Sache des/der Nutzers/Nutzerin.
7. Es ist nicht gestattet
 - a. gärtnerische Anlagen außerhalb der Sportanlagen zu betreten,
 - b. Startlöcher in Laufbahnen zu graben und
 - c. Umkleide- und Waschräume mit schmutzigen Schuhen zu betreten.

§ 6

Besondere Nutzungsbedingungen in den Schulräumen

1. Schulräume werden um 22.00 Uhr geschlossen.
2. Die Nutzer/innen haben dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume aufgeräumt und die Fenster geschlossen werden.
3. Vertragspartnerin ist die Stadt Hameln, Abt. Schulen und Sport. Schriftliche oder mündliche Vorabsprachen des/der Nutzers/Nutzerin mit der Schulleitung sind für die Vertragspartnerin unverbindlich.
4. Die überlassenen Räume einschließlich Inventar sind schonend zu behandeln. Der Gebrauch von Mobiliar und Einrichtungsgegenständen ist mit dem/der Hausmeister/in oder der Schulleitung abzusprechen.

5. Die Schulräume dürfen grundsätzlich nicht für Übernachtungen genutzt werden; die Erteilung einer Ausnahme für Veranstaltungen, an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ist möglich.
6. Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke abgegeben werden sollen, sind nur in Schulräumen zulässig, welche die räumlichen, hygienischen und sanitären Voraussetzungen hierfür erfüllen. Wenn in der Schule eine Mensa vorhanden ist, ist die Bewirtschaftung vorrangig an den Mensabetreiber zu übertragen.
7. Der/die Nutzer/in hat sich die Räume selbst herzurichten. Dabei müssen Aufbauten und Dekorationen bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Räume sind nach der Nutzung wieder in den bei Übergabe vorhandenen Zustand zu versetzen und an den/die Hausmeister/in zu übergeben. Bleibende Veränderungen an den Räumen und am Inventar (z. B. Bohren von Löchern) sind nicht zulässig.

§ 7

Haftung

1. Die Stadt überlässt dem/der Nutzer/in die Sportstätten/Schulräume in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
2. Für Personenschäden, welche dem/der Nutzer/in oder anderen Veranstaltungsteilnehmer/inne/n entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche/r Vertreter/in oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche/r Vertreter/in oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der/die Nutzer/in stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Mitarbeiter/innen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtungen und des Inventars stehen. Der/die Nutzer/in verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzliche/n Vertreter/in sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe der Ziff. 2 verantwortlich ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der/die Nutzer/in haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, des Inventars und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
6. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von dem/der Nutzer/in und seinen Mitarbeitern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

7. Die Stadt Hameln ist berechtigt, die Hinterlegung einer Kautions und/oder den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die von dem/der Nutzer/in beantragte Veranstaltung zu verlangen.

**§ 8
Nutzungsentgelt**

Für die Überlassung der Sportstätten/Schulräume im Rahmen dieser Satzung ist ein Entgelt zu zahlen. Sollten angemietete Räumlichkeiten nicht oder nicht vollständig genutzt werden und wird dies nicht mindestens eine Woche vor der Nutzung der Stadt schriftlich mitgeteilt, ist das volle Entgelt zu entrichten. Einzelheiten regeln die Entgeltordnungen für die Nutzung von Sportstätten/Schulräumen.


**§ 9
Ausnahmen**

Die Stadt Hameln kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung (z.B. dem Alkoholverbot) zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die Benutzungsordnung der Stadt Hameln für Schulräume und Schulanlagen bei außerschulischer Nutzung vom 17.01.1985, die Haus- und Benutzungsordnung für städtische Turn- und Sporthallen vom 01.01.2002 sowie die Platzordnung für die Benutzung städtischer Sportplätze vom 01.01.2002 treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Hameln, den 24.05.2017



Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister